

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. Oktober 1959

15/A.B. Anfragebeantwortung
zu 26/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Wilhelmine M o i k und Genossen vom 16. September 1959, betreffend Krankenpflegegesetz, ist folgende Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h eingelangt:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat, wie in der Anfrage zutreffend erwähnt wird, bereits im Herbst 1955 den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Krankenpflegefachdienste, die medizinisch-technischen Dienste und die Sanitätshilfsdienste, im Ministerrat eingebracht, der dann als Regierungsvorlage unter Zl. 621 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. Gesetzgebungsperiode den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet worden ist. Zu einer parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage ist es infolge der vorzeitigen Beendigung der VII. Gesetzgebungsperiode nicht mehr gekommen.

Nach Zusammentritt des neugewählten Nationalrates im Jahre 1956 sah ich mich nicht in der Lage, diesen Entwurf in unveränderter Form neuerlich einzubringen, da in der Zwischenzeit verschiedene weitere Wünsche einzelner Sparten der Sanitätsberufe um Berücksichtigung in der in Aussicht genommenen Neuregung an mein Ministerium herangetragen worden sind und ausserdem die Träger der Krankenanstalten, an denen sich Ausbildungsstätten für das Sanitätspersonal befinden, unter Hinweis auf ihre bedrängte finanzielle Situation die Forderung erhoben haben, in den Gesetzentwurf Bestimmungen über die Gewährung von Bundeszuschüssen an die Krankenpflegeschulen aufzunehmen.

In Anbetracht dieser berechtigten Wünsche habe ich den Auftrag gegeben, unter Beiziehung der Sozialreferenten der Bundesländer sowie der Interessenvertreter der Sanitätsberufe einen neuen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Nach eingehenden Beratungen mit den genannten Persönlichkeiten wurde dieser Gesetzentwurf im März 1958 soweit fertiggestellt, dass er an die Zentralstellen des Bundes, die Bundesländer, die gesetzlichen Interessenvertretungen und die sonstigen an der Materie interessierten Stellen zur Begutachtung ausgesendet werden konnte. Da der Entwurf insbesondere Angelegenheiten der Fachausbildung des Sanitätspersonals zum Inhalt hat, hatte ich im Sinne des § 16 des Reichssanitätsgesetzes, RGBl. Nr. 68/1870, auch dem Obersten Sanitätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die zur Stellungnahme eingeräumten Fristen mussten auf Verlangen einiger mit

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Oktober 1959

der Begutachtung befasster Stellen wiederholt verlängert werden, sodass das Begutachtungsverfahren nach Einlangen der letzten Stellungnahme, es war dies das Gutachten des Obersten Sanitätsrates, erst im Februar 1959 abgeschlossen werden konnte.

Die Sichtung der zum Entwurf des neuen Krankenpflegegesetzes abgegebenen Stellungnahme ergab eine derartige Divergenz der Anschauungen der einzelnen Stellen und Körperschaften, dass an eine Schlussredigierung des Entwurfes und an dessen Vorlage an den Ministerrat leider nicht gedacht werden konnte. Es musste vielmehr versucht werden, im Wege von interministeriellen Besprechungen eine Annäherung der weit auseinandergehenden Auffassungen herbeizuführen. Dies ist trotz grösster Anstrengung seitens meines Bundesministeriums bisher nicht gelungen. Insbesondere in der Frage der Mitwirkung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer in den im Gesetzentwurf vorgesehenen Kommissionen sowie in der Frage des Charakters der Ausbildung konnte mit den Bundesministerien für Unterricht und für Handel und Wiederaufbau keine Übereinstimmung erzielt werden. Desgleichen war es nicht möglich, über die Frage, in welcher Höhe an die Träger der Ausbildungsstätten Bundeszuschüsse zu leisten sein werden, mit dem Bundesministerium für Finanzen zu einem Einvernehmen zu kommen.

Aus diesen Gründen war ich ausserstande, den Gesetzentwurf noch in der VIII. Gesetzgebungsperiode den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

Ich hoffe aber zuversichtlich, dass die Verhandlungen mit den vorgenannten Zentralstellen des Bundes, welche mit grösster Intensität fortgesetzt werden, in absehbarer Zeit zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden können und ich dem Ministerrat einen Gesetzentwurf unterbreiten kann, der den Belangen des Sanitätspersonals auch voll und ganz Rechnung trägt.

-.-.-.-.-